



Die Befreiung von der Studiengebühr aufgrund der Geschwisterregelung

Nach dem Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) können Studierende aus kinderreichen Familien von der Studiengebühr befreit werden. Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 03.12.2008 u.a. eine Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes beschlossen (siehe GBl. S. 435, 457). Dabei wurde die bisher geltende Regelung zur Befreiung von Studierenden mit zwei oder mehr Geschwistern mit Wirkung zum Sommersemester 2009 erheblich ausgeweitet.

Die gesetzliche Neuregelung der Geschwisterbefreiung in Baden-Württemberg lautet nun

„Von der Gebührenpflicht nach § 3 sollen Studierende befreit werden, (...) die zwei oder mehr Geschwister haben, von denen zwei keine Befreiung nach dieser Vorschrift in Anspruch nehmen oder genommen haben; wurde ein Studierender für weniger als sechs Semester nach dieser Vorschrift befreit, kann die verbleibende Semesterzahl von einem anderen Geschwister in Anspruch genommen werden.“ (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHGebG).

Konkret bedeutet dies, dass in Familien mit drei oder mehr Kindern höchstens zwei Kinder Studiengebühren in Baden-Württemberg bezahlen müssen. Der Befreiungsanspruch besteht nunmehr auch dann, wenn die Geschwister

- a) nicht studieren oder nicht studiert haben (z. B. weil sie eine Ausbildung machen, noch zur Schule gehen oder bereits im Beruf stehen)
- b) außerhalb Baden-Württembergs studieren (unabhängig davon, ob sie hierfür Studiengebühren zahlen oder nicht) oder wenn sie
- c) aufgrund einer anderen Gesetzesregelung von der Studiengebühr befreit sind (z. B. wegen Hochbegabung oder Behinderung).

Unerheblich ist auch das Alter der Geschwister oder ob diese bereits berufstätig sind und ein eigenes Einkommen haben.

Als „Geschwister“ im Sinne des LHGebG gelten¹:

- gemeinsame Kinder der Eltern (Geschwister)
- Kinder eines Elternteils mit einem anderen Partner (Halbgeschwister)
- Kinder, die ein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner in die Familie einbringt (Stiefgeschwister)
- Kinder, die mit der Wirkung des § 1754 BGB adoptiert wurden (Adoptivgeschwister).

Beispiel B.1 für maximal zwei gebührenpflichtige Kinder

In einer Familie mit vier Kindern, die alle in Baden-Württemberg studieren, werden zwei Kinder nach dieser Regelung befreit, die anderen beiden bezahlen Studiengebühren.

Beispiel B.2 für unterschiedliche Bundesländer

In einer Familie mit drei Kindern studiert nur ein Kind in Baden-Württemberg, die anderen beiden in Bayern und Hessen. Dasjenige in Baden-Württemberg wird befreit, da die anderen beiden unabhängig von den Gebührenregelungen der anderen Bundesländer jedenfalls in Baden-Württemberg nicht gebührenbefreit sind.

Wechselt die Befreiung von einem Geschwisterteil zum anderen, so kann diese nur noch für insgesamt maximal sechs Semester ausgesprochen werden. Wurde z.B. ein Studierender für weniger als sechs Semester aufgrund der Geschwisterregelung befreit (z.B. wegen Abbruch des Studiums), kann die verbleibende Semesterzahl von einem anderen Geschwisterteil in Anspruch genommen werden.

Beispiel B.3 für die Aufteilung der Befreiung

Das älteste Kind einer Familie mit insgesamt drei Geschwistern beginnt sein Studium in Baden-Württemberg und beantragt Gebührenbefreiung nach der Geschwisterregel. Nach zwei Semestern gibt es das Studium zugunsten einer Ausbildung wieder auf. Für die verbliebenen vier Semester kann eines seiner Geschwister von den Studiengebühren befreit werden.

Bitte beachten Sie:

Eine Befreiung von der Studiengebühr aufgrund der Geschwisterregelung ist **nur auf Antrag** möglich. Das Antragsformular finden Sie im Internet unter http://www.uni-stuttgart.de/studieren/service/admin/studiengebuehren/Geschwister_Befreiung.pdf.

Die Anträge müssen gem. § 6 Abs.4 S.2 LHGebG **vor Beginn der Vorlesungszeit** des jeweiligen Semesters bei der Universität Stuttgart eingereicht werden.

gez. Dr. Holger Bauknecht, Leiter Dezernat III – Studium und Promotion

Stand: April 2011

¹ Vgl. Faltblatt des Wissenschaftsministeriums „Studiengebühren in Baden-Württemberg – ein Konzept mit Augenmaß“, Dezember 2009.